

# Mandanteninformation

Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Juli 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an [info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de), telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

## Inhalt



**Termine August 2024**



**Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 01.07.2024**



**Energetische Gebäudesanierung:  
FAQ zur steuerlichen Förderung**



**Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung**



**Investitionsabzugsbetrag:  
Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage**



**Erneuerung der Heizungsanlage:  
Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung**



**Betriebsveranstaltungen:  
Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung**



**Keine ermäßigte Besteuerung:  
Kapitalauszahlung einer Rente**



**Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023:  
Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR**



## Termine August 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	12.08.2024	15.08.2024	12.08.2024
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	12.08.2024	15.08.2024	12.08.2024
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	28.08.2024	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2024, 0 Uhr) vorliegen.



## Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 01.07.2024

Die **gesetzlichen Altersrenten** werden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung **zum 01.07.2024 (erst-mals bundeseinheitlich) um 4,57 % steigen**. Hiervon **profitieren rund 21 Millionen Rentner**.

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag 10.908,00 EUR pro Jahr, für 2024 sind es aktuell 11.604,00 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

**Beachten Sie.** Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z.B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

**Quelle:** Die Bundesregierung, Mitteilung vom 24.04.2024: „Renten steigen zum 1. Juli erneut deutlich“



## Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung

Für **energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude** ist nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) **eine Steuerermäßigung** möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun **einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ)** veröffentlicht (Stand: 15.02.2024).

Das Bundesfinanzministerium gibt u. a. **Antworten auf folgende Fragen:**

- Was wird gefördert und **wie hoch ist die steuerliche Förderung?**
- Was sind **die Voraussetzungen?**
- Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- **Welche Alternativen** gibt es zur steuerlichen Förderung?



## Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** (§ 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige **jeder sachverständigen Methode** bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.

Bei Gebäuden sind **als Abschreibungen** grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten **festen Prozentsätze** von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils **eine typisierte Nutzungsdauer** zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können (Wahlrecht) **anstelle dieser Abschreibungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer** eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer **trägt der Steuerpflichtige**, wobei diese **zu schätzen** ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. **Die Einschränkungen**, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22.02.2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, **dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen**. Vor allem die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer** nach § 4 Abs. 3 **der Immobilienwertermittlungsverordnung** vom 14.07.2021 ist **eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode**.

**Merke:** Allerdings kann der Steuerpflichtige nicht allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 EStG darlegen und nachweisen. Vielmehr bedarf es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die sich insbesondere zu den individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen) verhält.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 23.01.2024, Az. IX R 14/23; BMF-Schreiben vom 22.02.2023, Az. IV C 3 - S 2196/22/10006: 005



## Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

**Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden**. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

### Hintergrund

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt** – und zwar **rückwirkend ab 01.01.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag** gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

### Beschluss des Finanzgerichts Köln

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Köln nun **die Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestätigt** – u. a. soll eine verfassungswidrige Rückwirkung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bereits wegen der begünstigenden Rechtsfolgen des § 3 Nr. 72 EStG ausgeschlossen sein.

**Beachten Sie: Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig**, da der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

**Quelle:** FG Köln, Beschluss vom 14.03.2024, Az. 7 V 10/24, BFH: Az. III B 24/24; BMF-Schreiben vom 17.07.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001:001, Rz. 19



## Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

Schuldet **der Vermieter von Wohnraum** zum vertragsgemäßen Gebrauch auch **die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser**, stehen Kosten des Vermieters für **eine neue Heizungsanlage** jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang **zur steuerfreien Vermietung**, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Die Quintessenz aus dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Der Vermieter kann **für die Heizungsanlage keinen Vorsteuerabzug** beanspruchen.

**Hintergrund:** Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist **der Vorsteuerabzug** für Lieferungen und sonstige Leistungen **ausgeschlossen**, die der Unternehmer zur Ausführung **steuerfreier Umsätze** verwendet.

Das Finanzgericht Münster hatte den Streitfall noch anders beurteilt und **auf getrennte Leistungen abgestellt**, nämlich einerseits **steuerfreie Vermietungsleistungen** und andererseits **steuerpflichtige Energielieferungen**.

Der Bundesfinanzhof lehnte den vom Vermieter begehrten Vorsteuerabzug aus dem Heizungsaustausch aber bereits deshalb ab, weil der Vermieter dort **entsprechend den mietrechtlichen Rahmenbedingungen** die Gestellung einer Wohnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch – d. h. einschließlich der Gestellung warmen Brauchwassers – schuldet und die diesbezüglichen Zahlungen **nicht als dem Mieter gesondert berechenbare Betriebskosten** i. S. des § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen waren.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 07.12.2023, Az. V R 15/21



## Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz i. H. von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach **die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung** führt.

### Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Soweit die Zuwendungen den **Betrag von 110,00 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Dies gilt **für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

### Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob **eine „Betriebsveranstaltung“** auch **bei einem geschlossenen Kreis** (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

**Beachten Sie:** Dann kann zwar **kein Freibetrag i. H. von 110,00 EUR** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG **mit 25 % möglich**.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) nun **zugunsten der Steuerpflichtigen** entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden **Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG** kann **eine Betriebsveranstaltung** auch dann vorliegen, wenn sie **nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Und da diese Definition **dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“** in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist **eine pauschale Besteuerung möglich**.

### Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen **eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung** hat.





#### Sachverhalt

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 05.09.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.03.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000,00 EUR die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000,00 EUR nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

Aufwendungen von mehr als 110,00 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind **als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig**, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern **erst erheblich später pauschal versteuert werden**.

Es kommt entscheidend darauf an, dass **die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt**. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit **sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden musste**.

**Merke:** Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20.04.2016 (TOP 5) die Auffassung, dass eine nachträgliche Pauschalbesteuerung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden kann, also längstens bis zum 28.02. des Folgejahrs. Dem hat sich das Bundessozialgericht nun im Ergebnis angeschlossen.

**Quelle:** BFH-Urteil vom 27.03.2024, Az. VI R 5/22, BSG-Urteil vom 23.04.2024, Az. B 12 BA 3/22 R, BSG, PM Nr. 15/24 vom 23.04.2024; Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, Besprechungsergebnis vom 20.04.2016, TOP 5



## Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

**Die Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz.** Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings **die Revision anhängig.**

### Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt ca. 44.500,00 EUR. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als **außerordentliche Einkünfte** in Betracht kommen, die **ermäßigt zu besteuern** sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber **an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte**, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten kam es nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **ausschließlich auf die vertragliche Vereinbarung an** (keine ermäßigte Besteuerung, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war). In späteren Entscheidungen hat es der Bundesfinanzhof jedoch vielmehr für maßgeblich gehalten, **ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird**, wofür **statistisches Material** ausgewertet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster nun **die Revision mit folgendem Wortlaut zugelassen**: „Dem Bundesfinanzhof ist Gelegenheit zu geben, über die Ausschärfung der Kriterien zur Bestimmung **der Atypik bei Kapitalauszahlungen von Renten** erneut zu entscheiden, da er bei seinen bisherigen Entscheidungen (irrtümlich) davon ausgegangen ist, dass statistisches Material über die Häufigkeit der Ausübung von Kapitalwahlrechten verfügbar ist.“

**Merke:** Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können geeignete Fälle mit einem Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

**Quelle:** FG Münster, Urteil vom 24.10.2023, Az. 1 K 1990/22 E, Rev. BFH: Az. X R 25/23



## Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die **im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** bei der Umsatzsteuer **zu einem Mehrexgebnis von rund 1,52 Mrd. EUR geführt**. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrexgebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden **unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe** vorgenommen. Im Jahr 2023 wurden 63.282 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.604 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 39 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet **für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrexgebnis von rund 0,94 Mio. EUR**.

**Quelle:** BMF, Mitteilung vom 25.04.2024

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

---

### **Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210  
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg  
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20  
[info@erlanger-treuhand.de](mailto:info@erlanger-treuhand.de) • [erlanger-treuhand.de](http://erlanger-treuhand.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz  
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

### **Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen  
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520  
[info@eth-law.de](mailto:info@eth-law.de) • [eth-law.de](http://eth-law.de)

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp  
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen